



Henning Hamann

RECHT

Unfallschadenrecht von A bis Z

Lexikon für den unfallschadenrechtlichen
Alltag in der Werkstatt

Henning Hamann

Unfallschadenrecht von A bis Z

Lexikon für den unfallschadenrechtlichen
Alltag in der Werkstatt

Henning Hamann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Geschäftsführer Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH
Dortmund

ISBN 978-3-574-60302-0

ISBN (eBook) 978-3-574-60303-7

© 1992 Springer Automotive Media in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30,
81549 München

8. Auflage 2020

Stand: Januar 2020

Produktmanagement: Kerstin Bandow

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Umschlaggestaltung: Bloom Project GmbH, München

Titelbild: © Panumas / stock.adobe.com

Autorenfoto: © Gernot Kaspersetz

Druck: Wilco B.V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Auch stellen die Informationen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen somit kein Beratungsverhältnis.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form (z. B. Mitarbeiter) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch für Männer und Frauen gleichermaßen.

Vorwort zur achten Auflage

Das Buch „Praxis der Unfallschadenabwicklung“ ist in der 1. Auflage im Jahr 1992 erschienen, wurde 1993 in der 2., 1997 in der 3. und 2001 in der 4. Auflage herausgegeben. Seit der Neukonzeption im Rahmen der 5. Auflage 2004, bei der das Buch in ein Lexikonkonzept umgestellt wurde, wurde es von RA Dr. Herbert Lohmann und RA Joachim Otting bearbeitet und ab der 8. Auflage 2020 von mir, RA Henning Hamann, weitergeführt.

Die letzten Jahre seit Erscheinen der Voraufgabe waren und sind geprägt durch einen bislang nie dagewesenen, aber immer härter werden Regulierungskampf mit den Versicherern. Seit etwa acht Jahren sind automatisiert erstellte Prüfberichte, mit denen versucht wird, den Entschädigungsanspruch des Geschädigten zu beschneiden, aus dem Regulierungsalltag nicht mehr wegzudenken. Kaum noch wird eine Reparaturrechnung anstandslos vom Versicherer bezahlt, zu fast jeder Schadenposition gibt es teils endlose Diskussionen. Zunehmend fühlen sich Geschädigte und Werkstätten mit den immer neuen Streichideen der Versicherer überfordert und auch der Bundesgerichtshof ist weiterhin mit hoher Taktfrequenz gefordert, Grundlagen des Schadenersatzrechtes zu bestätigen oder gegebenenfalls neu zu justieren. Man kann gar nicht so schnell alle Entscheidungen in Büchern zusammenfassen, wie fast täglich neue hinzukommen. Wer sich hier nicht auf dem Laufenden hält, verliert nicht nur schnell die Übersicht, sondern am Ende des Tages auch viel Geld.

Das Buch ist weiterhin nach Stichworten sortiert, denn im Alltag des Unfallsachbearbeiters in der Werkstatt haben die alltäglichen Probleme Namen (z. B. Hundertdreißig-Prozent-Regelung). In diesem Buch finden Sie unter diesem Stichwort die Erläuterungen dazu. Und damit hoffentlich auch die Lösung des Problems!

Ich wünsche den Lesern des Buches viel Erfolg bei der Bewältigung des Unfallgeschäftes. Für thematische Anregungen bin ich Ihnen dankbar.

Ich danke den Kollegen Lohmann und Otting für die Möglichkeit, das Werk fortführen zu können, dem Verlag für seine Geduld bei der Fertigstellung des Manuskripts und meiner Ehefrau Annemarie sowie meinem Sohn Julius für die Unterstützung und dafür, dass sie mich für die Zeit der Überarbeitung des Buchs zusätzlich entbehren konnten.

Ein technischer Hinweis: Unter ► www.bundesgerichtshof.de, dort unter „Entscheidungen“ sind die BGH-Urteile durch Eingabe des Aktenzeichens (z. B. VI ZR 358/18) kostenfrei abrufbar. Wenn im Text auf eine Fundstelle in den AKB verwiesen wird, handelt es sich dabei immer um die Fundstellen der Musterbedingungen des GDV. Einzelne Versicherer können von der Nummerierung natürlich abweichen.

Henning Hamann
Recklinghausen, im Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Kurze Darstellung der Themen im Gesamtzusammenhang	1
1.1	Die Grundsituation	3
1.2	Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und die Abtretung	3
1.3	Haftpflicht oder Vollkasko? Haftpflicht und Vollkasko!	4
1.4	Teilkasko u. a. bei Hagel, Sturm, Überschwemmung, Blitz, Feuer und Explosion	4
1.5	Vollkasko bei selbstverschuldeten Unfällen und bei Vandalismusschäden	5
1.6	Die Schadenminderungspflicht	6
1.7	Die Schadenpositionen	6
1.8	Einige Bemerkungen zum subjektiven Schadenbegriff	8
2	Schaden- und Kaskorecht von A bis Z	11
	Serviceteil	143
A.1	Reparaturkosten-Übernahmebestätigung	144
A.2	Wichtige Paragraphen aus verschiedenen Gesetzestexten	145
A.3	Literaturverzeichnis	148

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AKB	Allgemeine Kraftfahrtversicherungsbedingungen
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
GDV	Gesamtverband der Versicherungswirtschaft
GG	Grundgesetz
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
H.I.S.	Hinweis- und Informationssystem der deutschen Versicherungswirtschaft
IHK	Industrie- und Handelskammer
KG	Kammergericht (das ist das „OLG Berlin“)
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OLG	OLG-Report (Zeitschrift)
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
SP	Schadenpraxis (Zeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
UPE	Unverbindliche Preisempfehlung
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zeitschrift)
ZfS	Zeitschrift für Schadenrecht (Zeitschrift)



Kurze Darstellung der Themen im Gesamtzusammenhang

Zusammenfassung

In diesem Einführungskapitel finden Sie eine Kurzdarstellung, die den Bogen zwischen den Themen des Unfallschadenrechts schlagen soll. Die gefetteten Begriffe mit dem Pfeil verweisen auf die Stichworte, unter denen die Einzelheiten im Lexikon-Teil (► Kap. 2) nachzulesen sind.

- 1.1 **Die Grundsituation – 3**
- 1.2 **Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und die Abtretung – 3**
- 1.3 **Haftpflicht oder Vollkasko? Haftpflicht und Vollkasko! – 4**
- 1.4 **Teilkasko u. a. bei Hagel, Sturm, Überschwemmung, Blitz, Feuer und Explosion – 4**
- 1.5 **Vollkasko bei selbstverschuldeten Unfällen und bei Vandalismusschäden – 5**

- 1.6 Die Schadenminderungspflicht – 6
- 1.7 Die Schadenpositionen – 6
- 1.8 Einige Bemerkungen zum subjektiven Schadenbegriff – 8

1.1 Die Grundsituation

Es gehört zu den alltäglichen Anforderungen im Kfz-Betrieb, dass ein verunfallter Kunde sein Fahrzeug zur Reparatur gibt, aber selbst nichts bezahlen möchte. Er verweist je nach Haftungslage oder Schadenursache auf den eintrittspflichtigen „gegnerischen“ Haftpflichtversicherer oder auf seine eigene Teil- bzw. Vollkaskoversicherung. Der Reparaturbetrieb soll dann nicht nur den technischen Teil der Schadenbeseitigung in die Hand nehmen, sondern oft auch noch den versicherungsseitigen Part managen. Das kostet nicht nur viel Zeit, sondern mittlerweile auch Nerven.

Idealtypisch geht die Werkstatt aber die Versicherungsseite gar nichts an: Der Kunde ist ihr Auftraggeber, er muss die Reparatur bezahlen. Ob er dann erfolgreich bei seinen Bemühungen ist, sein Geld beim Versicherer einzufordern, muss die Werkstatt nicht interessieren. Diese idealtypische Betrachtungsweise verkennt aber die Gnadenlosigkeit der Marktgegebenheiten: Wer so agiert, wird ohne Kunden bleiben!

Zum einen darf wohl mit Fug und Recht behauptet werden, dass der Durchschnittskunde nicht über die ausreichende Liquidität verfügt, die Reparatur zu bezahlen. Zum anderen gehört es heute – wohl oder übel – zum vom Kunden erwarteten Service, dass die Werkstatt die Schadenbeseitigung bis zur Zahlung durch die Versicherung vorfinanziert. Wenn das aber so ist, ist es auch sinnvoll und richtig, die Zahlung der Versicherung ohne gefährlichen Umweg über das Konto des Kunden direkt an den Reparaturbetrieb zu erwirken. Und das ist der Auslöser für die Unfallbearbeitung in den Betrieben mit allem Wohl und Wehe. Hierfür das nötige Rüstzeug zu bieten, ist Anliegen dieses Buches. Einen wissenschaftlichen Anspruch erhebt es nicht.

1.2 Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und die Abtretung

Seit dem 1.7.2008 hat das ► **Rechtsdienstleistungsgesetz** das Rechtsberatungsgesetz abgelöst. Seither ist vieles auch rechtlich entspannter, was in der alltäglichen Praxis ohnehin schon entspannt gesehen wurde.

Der Kunde steht nach dem Unfallgeschehen an der Kundenberatertheke und möchte wissen, wie es nun weitergeht. Ohne auch rechtliche Hinweise können seine Fragen („Darf ich einen Mietwagen nehmen?“, „Was ist mit der Wertminderung?“ und viele mehr) gar nicht beantwortet werden. Die Standardantworten, die ohne ernstliche rechtliche Prüfung gegeben werden, sind nach der Definition in § 2 Abs. 1 RDG von vornherein keine Rechtsdienstleistung.

Selbst wenn die Fragen intensiver sind und der Werkstattmitarbeiter doch „prüft“ (z. B. indem er dieses Buch zu Hilfe nimmt), ist das nicht per se unzulässig. Denn solche Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung neben einer Hauptleistung erbracht werden, sind nach § 5 Abs. 1 RDG zulässig, soweit sie zum Tätigkeitsbild gehören.

Dass der Unfallkunde in gewissem Umfang rechtliche Unterstützung erwartet, davon beißt die Maus keinen Faden ab. Das gehört also zum faktischen Tätigkeitsbild des Kundendienstberaters rund um Karosserie und Lack. Solange sich der Rechtsrat auf „blechnahe Positionen“ bezieht, ist das seit der Gesetzesreform unproblematisch. Sonstige

■ Ablenkung

Der Begriff der Ablenkungen hat sowohl im Kaskoschadenrecht als auch im Haftpflichtschadenrecht seinen Platz.

⇒ Haftpflicht:

Unter Haftpflichtgesichtspunkten können Ablenkungen des Fahrers (durch Telefonieren, Suchen nach Gegenständen im Auto, Landkartelesen etc.) zur Annahme eines Mitverschuldens führen und damit zu einer Haftung nach Quoten, auch wenn den Unfallgegner das eigentliche Verschulden an der Unfallverursachung trifft.

Ablenkungen können auch bewirken, dass der Unfallbeteiligte trotz weit überwiegender Verschuldens des Unfallgegners den so genannten ► **Unabwendbarkeitsnachweis** nicht erbringen kann, was auch zu einer ► **Quotenhaftung** führt.

⇒ Kasko:

Unter Kaskogesichtspunkten können Ablenkungen des Fahrers (durch Telefonieren, Suchen nach Gegenständen im Auto, Landkartelesen etc.) dazu führen, dass der Versicherer zu Recht ► **Grobe Fahrlässigkeit** bei der Schadenentstehung einwendet und damit nicht oder jedenfalls nur teilweise für den Schaden eintreten muss. Die Rechtsprechung ist dabei eher streng zu Lasten der Versicherungsnehmer.

Entgegen dem alten Recht wird ein Versicherer nach dem neuen Versicherungstragsgesetz (§ 81 VVG) in Fällen einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer nicht mehr automatisch von seiner gesamten Leistungspflicht befreit. Vielmehr ist der Versicherer lediglich berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine vollständige Kürzung ist dabei allerdings nach Sinn und Zweck der betroffenen Vorschriften nur im begründeten Ausnahmefall möglich (vgl. BGH, Urteil vom 11.01.2012 – IV ZR 251/10).

Zu Einzelheiten hierzu siehe ► **Grobe Fahrlässigkeit**.

■ Abmahnung

Siehe ► **Rechtsdienstleistungsgesetz**

■ Abschleppkosten

Hier ist zwischen Haftpflichtschäden und Kaskoschäden zu unterscheiden.

⇒ Haftpflicht:

Wenn das verunfallte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit oder fahrsicher ist, gehört dessen Entfernung vom Unfallort zu den erforderlichen Kosten der Schadenbeseitigung. Die Kosten eines solchen Abschleppvorgangs – und wenn nötig inklusive auch umfangreicher Bergungsmaßnahmen – sind vom Schädiger zu übernehmen.

Manchmal wird dem Geschädigten dann entgegengehalten, die Abschlepprechnung sei zu teuer. Der Sache nach ist das der Vorwurf eines Verstoßes gegen die ► **Schadenmin-**

F

■ **Fahrerflucht**

Siehe ► **Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**

■ **Feuer**

Siehe ► **Brand, Brandschaden**

■ **Fiktive Abrechnung**

Nachdem die Auswirkungen des Schadenrechtsänderungsgesetzes aus dem Jahr 2002 auf die Mehrwertsteuererstattung bei der Schadenregulierung weitgehend geklärt sind, ist in den vergangenen Jahren der heftig geführte Streit um die Stundenverrechnungssätze in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Zwar betrifft das in allererster Linie die Fiktiv-abrechner, die nicht in der Werkstatt reparieren lassen. Jedoch gibt es im Autohaus immer wieder Fälle der unreparierten Inzahlungnahme von unterhalb des Totalschadenbereiches beschädigter Fahrzeuge, bei denen sich die Frage genauso stellt. Zum anderen ist die Sorge, die Stundenverrechnungssatzrechtsprechung könnte irgendwann auch auf die konkrete Abrechnung abfärben, nicht unberechtigt.

Bei der fiktiven Abrechnung ist zwischen Haftpflicht und Kasko zu unterscheiden.

⇒ Haftpflicht:

— **Generelles**

Generell gilt: Der Geschädigte kann bei der fiktiven Abrechnung so viel Schadenersatz in Geld verlangen, wie er für eine tatsächlich durchgeführte Schadenbeseitigung bezahlen müsste. Das gilt aber nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, nicht für die Folgeschäden: Wer nicht abschleppen lässt, kann nicht etwa fiktive Abschleppkosten abrechnen, wer keinen Kraftfahrzeugsachverständigen mit der Erstellung eines Schadengutachtens beauftragt, kann auch nicht die fiktiven Kosten für ein Gutachten beanspruchen.

Die Reparaturkostenpositionen können aber auf Kostenvoranschlags- oder Gutachtenbasis erstattet verlangt werden (zur Mehrwertsteuer siehe nächster Spiegelstrich). Dabei gibt es verschiedene Positionen, die immer wieder Anlass zu Diskussionen bieten:

Ein immer noch virulentes Thema ist der Stundenverrechnungssatz bei der fiktiven Abrechnung. Grundlage aller Überlegungen ist nach wie vor die „Porsche-Entscheidung“ des BGH vom 29.03.2003 – VI ZR 398/02. Diese Entscheidung trägt noch den Grundsatz, der aber nun von Ausnahmen durchlöchert ist. Der Grundsatz lautet:

„Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.“

Dass mit der markengebundenen Fachwerkstatt eine solche der konkreten Marke im Wirtschaftsraum des Geschädigten gemeint war, ist unumstritten. In den Urteilsgründen findet sich jedoch eine Passage, wonach der Geschädigte sich auf eine gleichwertige, mühelos erreichbare andere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen müsse. Das wurde